



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren über den Antrag
auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
in einem Organstreitverfahren**

- 1) des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Holger Apfel,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,
- 2) des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Alexander Delle, ebenda,
- 3) des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Jürgen Gansel, ebenda,
- 4) des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Mario Löffler, ebenda,
- 5) des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Dr. Johannes Müller, ebenda,
- 6) des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Arne Schimmer, ebenda,
- 7) des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Gitta Schübler, ebenda,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter für sämtliche Antragsteller: Rechtsanwalt Ingmar Knop,
Fließstraße 7b, 06844 Dessau,

gegen

den Präsidenten des Sächsischen Landtags, Herrn Dr. Matthias Rößler,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsgegner -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 22. Juni 2012

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Mit ihrem am 13. Juni 2012 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag erstreben die Antragsteller, sieben der acht Mitglieder der NPD-Fraktion im 5. Sächsischen Landtag, den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Antragsgegner, den Präsidenten des Sächsischen Landtages. Gegenstand des Verfahrens ist ein gegen die Antragsteller in der 57. Plenarsitzung des Sächsischen Landtages am 13. Juni 2012 ergangener Ausschluss von dieser sowie den drei folgenden Plenarsitzungen.

1. Auf der Tagesordnung der 57. Plenarsitzung stand als Punkt 10 die Behandlung des Antrages der NPD-Fraktion „,Mode-Exorzismus‘ stoppen – keine Bekleidungsvorschriften für freie Menschen!“ (Drs. 5/9259). Darin fordert die NPD-Fraktion den Landtag auf zu beschließen, dass sowohl im Landtag selbst als auch in anderen öffentlichen Einrichtungen des Freistaates Sachsen sowie sonst an öffentlichen Orten ein Verbot des Tragens von bestimmten Modemarken, insbesondere der Marke „Thor Steinar“, unterbleibt.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1 der 57. Plenarsitzung, der von der SPD-Fraktion beantragten Aktuellen Debatte zum Thema „Mehr Schein als Sein: Imagekampagne statt Korrektur der Schadensbilanz?“, wurde für die NPD-Fraktion dem Abgeordneten Storr vom Antragsgegner das Wort erteilt. Dieser begab sich daraufhin an das Rednerpult und begann seinen Beitrag mit der parlamentsüblichen Anrede. Unmittelbar darauf wurde er vom Antragsgegner unterbrochen und mit einem Ordnungsruf belegt, zu dessen Begründung der Antragsgegner auf Nachfrage des Abgeordneten erläuterte, der Abgeordnete trage eine Oberbekleidung, auf deren Rücken die Aufschrift „Thor Steinar“ zu lesen sei. Dadurch dokumentiere er eine ganz bestimmte politische Ansicht und eine bestimmte Richtung. Der Aufforderung des Antragsgegners, dieses Kleidungsstück abzulegen, kam der Abgeordnete Storr nicht nach, worauf ihm der Antragsgegner einen zweiten Ordnungsruf erteilte, ihn nochmals zum Ablegen des Kleidungsstücks aufforderte und die Sitzung unterbrach. Der Abgeordnete verweilte weiter am Rednerpult, weshalb ihn der Antragsgegner von der Sitzung ausschloss und ihm unter Hinweis auf sein Hausrecht die zwangsweise Entfernung aus dem Sitzungssaal ankündigte, wenn er diesen nicht umgehend verlasse. Daraufhin verließ der Abgeordnete Storr den Sitzungssaal.

In diesem Augenblick entledigten sich die anderen, sämtlich im Sitzungssaal befindlichen Mitglieder der NPD-Fraktion – die Antragsteller – ihrer zuvor getragenen Überbekleidung (Jacketts, Pullover), worauf bei ihnen allen Oberbekleidungsstücke mit verschiedenen gestalteten Ausführungen der Markenbezeichnung „Thor Steinar“ sichtbar wurden. Einige von ihnen, bei denen diese Aufschrift sich auf der Rückseite ihrer Oberbekleidung befand, drehten sich mit dem Rücken zum Landtagsplenum und -präsidenten, um diese Aufschrift deutlich zu zeigen.

Der Antragsgegner erteilte daraufhin den Antragstellern, jeweils unter Namensnennung, Ordnungsrufe und forderte sie auf, diese Kleidungsstücke sofort abzulegen. Nachdem dies nicht geschah, kündigte der Antragsgegner an, wenn die Antragsteller die in Rede stehenden Bekleidungsstücke nicht sofort ablegten, werde er „die gesamte NPD-Fraktion“ von der Sitzung ausschließen. Die Antragsteller leisteten der Aufforderung des Antragsgegners auch weiterhin keine Folge, worauf der Antragsgegner „die gesamte NPD-Fraktion“ von der Sitzung ausschloss, ihre Mitglieder aufforderte, den Sitzungssaal umgehend zu verlassen und darauf hinwies, dass er sie für drei Sitzungstage ausschließen werde, wenn sie dieser Aufforderung nicht Folge leisteten; er unterbreche die Sitzung, bis die Antragsteller den Raum verlassen hätten. Kurze Zeit später stellte der Antragsgegner fest, dass sich die Antragsteller noch immer im Sitzungssaal befanden. Er gab nun bekannt, dass er von seinem Hausrecht Gebrauch machen werde und der Sitzungsausschluss „für die ganze NPD-Fraktion“ für drei Tage erfolge. Nochmals forderte er die Antragsteller auf, den Plenarsaal zu verlassen, anderenfalls er sie durch die Polizei entfernen lassen werde. Die Antragsteller folgten auch dieser Aufforderung nicht, worauf der Antragsgegner die vor den Saaltüren wartenden Polizeivollzugsbeamten aufforderte, in den Saal zu kommen. Diese geleiteten sodann die Antragsteller aus dem Sitzungssaal. Nach Wiedereröffnung der Sitzung gab der Antragsgegner bekannt, dass sich der Ausschluss für die drei weiteren Sitzungen nicht auch auf den Abgeordneten Storr erstrecke, da dieser auf seine – des Antragsgegners – Aufforderung hin den Sitzungssaal verlassen habe.

In einer Sitzungsunterbrechung hatte ein Mitglied der NPD-Fraktion dem Antragsgegner eine als „Erklärung außerhalb der Tagesordnung nach § 91 GO“ überschriebene schriftliche Erklärung zugereicht, in der unter anderem ausgeführt wurde, die NPD-Fraktion verstoße mit dem Tragen der Bekleidungsstücke „nicht gegen die Hausordnung des Sächsischen Landtags. Diese Hausordnung schließt (und zwar aus guten Gründen) keine einzelnen Bekleidungsmarken aus. Sie ahndet lediglich Dinge, die die Würde des Hauses verletzen. Jeder einzelne Abgeordnete ist somit in diesem Rahmen frei, sich zu entscheiden, welche Kleidung er von welcher Firma trägt.“

2. Die Antragsteller halten ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für zulässig. Sowohl der von ihnen gestellte Hauptantrag als auch der Hilfsantrag könnten Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Ausspruchs in einem solchen Verfahren sein. Für beide Anträge besäßen sie auch das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Dem stehe nicht entgegen, dass sie gegen die streitgegenständliche Ordnungsmaßnahme keinen Einspruch beim Antragsgegner eingelegt hätten. Das entsprechende parlamentarische Verfahren sei nicht – nach Art einer Rechtswegerschöpfung – vor Anrufung des Verfassungsgerichtshof zu durchlaufen, da die gesetzlichen Bestimmungen über das Organstreitverfahren – anders als diejenigen über die Verfassungsbeschwerde – ein solches Erfordernis nicht enthielten. Auch handle es sich bei dem Einspruch um ein rein innerparlamentarisches Verfahren und damit nicht um einen „Rechtsweg“. Hinzu komme, dass dieses Verfahren politischer Natur sei und in ihm nicht nach rechtlichen, sondern nach politischen Gesichtspunkten entschieden werde. Zudem wäre bezüglich der 57. Plenarsitzung sowie grundsätzlich auch der 58. Plenarsitzung eine Entscheidung des Landtages über einen Einspruch vor der erfolgten Anrufung des Verfassungsgerichtshofes nicht zu erreichen gewesen, da der Landtag über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 98 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (GO) erst in der nächstfolgenden Plenarsitzung entscheide; dies wäre hier die 58. Plenarsitzung gewesen.

Ihr Rechtsschutzinteresse sei auch nicht insoweit entfallen, als mittlerweile die 57. und die 58. Plenarsitzung stattgefunden hätten. Sie hätten ihren Antrag bereits am Mittag des 13. Juni 2012, dem Tag der 57. Plenarsitzung, beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und dürften aus dem Umstand, dass der Gerichtshof vor Ablauf der 58. Sitzung keine Entscheidung habe treffen können, keinen Nachteil erleiden.

In der Sache selbst sehen sich die Antragsteller durch den Sitzungsausschluss in ihren organchaftlichen Rechten als Mitglieder des Sächsischen Landtages, insbesondere in ihren aus dem freien Mandat nach Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf fließenden parlamentarischen Mitwirkungsrechten, verletzt. Bereits der ihnen zuvor jeweils erteilte Ordnungsruf sei verfassungswidrig erfolgt. Dies ergebe sich schon aus der mangelnden Bestimmtheit der hierfür vom Antragsgegner gegebenen Begründung, da dieser nicht offengelegt habe, was genau an der von ihm beanstandeten Kleidung der Antragsteller die parlamentarische Ordnung störe. Auch objektiv bedeute der auf diesen Kleidungsstücken sichtbare Namenszug des Herstellers „Thor Steinar“, um den es dem Antragsgegner offenbar gegangen sei, keine Störung der par-

lamentarischen Ordnung. Diese Kleidungsstücke hätten keine strafrechtlich verbotenen Symbole aufgewiesen, ebenso wenig sonstige Aufschriften oder Inhalte, die eine derartige Störung begründen könnten. Insbesondere sei das Tragen von Kleidungsstücken der Marke „Thor Steinar“ nicht durch die Hausordnung des Sächsischen Landtages untersagt. Weder deren § 6 Abs. 2 noch § 6 Abs. 9 sei insoweit einschlägig. Bei derartigen Kleidungsstücken handle es sich insbesondere nicht um solche, die die Ruhe und Ordnung im Hause störten oder sonst nicht der Würde des Landtages entsprächen. Es könne „nicht sein, dass das Tragen von Kleidung eines Herstellers, dessen Produkte gern auch von Personen bestimmter politischer Zugehörigkeit getragen werden“, bereits als solches ein der Würde des Landtages widersprechendes Verhalten darstelle. Anderenfalls hätten es die Konsumenten von Handelsartikeln in der Hand, durch ihr jeweiliges Kaufverhalten zu bestimmen, welche Marken „landtagswürdig“ oder „landtagsunwürdig“ seien. Der Antragsgegner sei daher nicht berechtigt, „in geradezu pogromhafter Weise eine von ihm nicht tolerierte Kleidungsmarke auf dem Rücken der Antragsteller zu boykottieren“. Dies gelte erst recht vor dem Hintergrund, dass eine bestimmte andere Bekleidungsmarke einem solchen Verdikt nicht unterworfen werde, obwohl der Hersteller „in der Zeit des Dritten Reiches“ die Wehrmacht, die SA und die SS mit dieser Marke ausgerüstet habe. Die „rein subjektive Auffassung des Antragsgegners“, dass vorliegend ein Verstoß erfolgt sei, finde in der Hausordnung des Landtages keine Grundlage. Daran ändere es auch nichts, dass der Antragsgegner in der Sitzung des Präsidiums des Landtages am 28. März 2012 auf eine vom Landeskriminalamt (LKA) übermittelte Liste verwiesen habe, in der auch die hier in Rede stehende Bekleidungsmarke aufgeführt werde und zu der das LKA darlege, das dort „Labels aufgeführt seien, bei denen davon ausgegangen werden könne, dass eine rechtsextreme oder antidemokratische Gesinnung zum Ausdruck gebracht werden solle“.

Seien mithin schon die gegen die Antragsteller ergangenen Ordnungsrufe verfassungswidrig, so gelte dies erst recht für den vom Antragsgegner später verfügten Sitzungsausschluss. Diesem sei ohnehin nur jeweils ein einziger Ordnungsruf an die Antragsteller vorausgegangen. Ein Sitzungsausschluss – zumal auch für drei weitere Sitzungen – sei jedoch die härteste Sanktion, die die Geschäftsordnung des Landtages kenne. Er werde in § 97 Abs. 1 GO daran geknüpft, dass eine Ordnungsmaßnahme nach § 96 GO wegen der Schwere der Ordnungsverletzung nicht ausreiche. Zudem könne ein Ausschluss von mehreren Sitzungen nach § 97 Abs. 2 GO nur im Einvernehmen des Antragsgegners mit dem Präsidium und nur in besonders schweren Fällen verfügt werden. Von einem derartigen Fall könne vorliegend aber keine Rede sein. Insbesondere könne den Antragstellern nicht vorgeworfen werden, dass sie die Anordnung des Antragsgegners, die betreffende Kleidung abzulegen, nicht befolgt hätten. Dieser Anordnung habe es an der erforderlichen Rechtsgrundlage gefehlt, da sie allein den persönlich-privaten Bereich der Antragsteller betroffen habe. Denn sie – die Antragsteller – hätten „mit dieser Kleidung gerade keine politische Losung oder keine verbotenen Symbole veräußert“. Seine „offenbar persönliche Antipathie gegen die Marke ‚Thor Steinar‘“ habe den Antragsgegner auch dann nicht zum Einsatz ordnungsrechtlicher Instrumente des Parlamentsrechts berechtigt, wenn er sich durch das Tragen dieser Kleidungsmarke seitens der Antragsteller provoziert gefühlt haben sollte. Der Grad einer die Würde des Landtages verletzenden Verhaltens, wie es die Hausordnung in § 6 Abs. 9 untersage, sei jedenfalls nicht erreicht worden.

Mit seinem Einschreiten gegen die Antragsteller habe sich der Antragsgegner zudem auch in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten gesetzt. Der die konstituierende Sitzung des 4. Sächsischen Landtages leitende Präsident sei nicht dagegen vorgegangen, dass die dort neben ihm im Sitzungsvorstand amtierende Schriftführerin, die Abgeordnete Bonk, ein T-Shirt mit der auf der Vorderseite befindlichen Aufschrift „Schöner leben ohne Nazis“ getragen habe. Wenn diese „diskriminierende, ja aggressive Botschaft“ geduldet werde, und dies sogar in dem zur politischen Neutralität verpflichteten Sitzungsvorstand einer Plenarsitzung, könne erst recht nicht gegen das Tragen von Kleidung der Marke „Thor Steinar“ eingeschritten werden, welches überhaupt keine politische Botschaft vermittele, und schon gar nicht durch einen Sitzungsausschluss von insgesamt vier Sitzungstagen. Dieser sei mithin auch unverhältnismäßig.

Die Antragsteller beantragen, im Wege der einstweiligen Anordnung folgende Feststellung zu treffen:

Der Antragsgegner hat durch den im Rahmen der siebenundfünfzigsten Sitzung des Fünften Sächsischen Landtages am 13. Juni 2012 gegen die Antragsteller verfügten Ausschluss von der laufenden sowie von den drei folgenden Sitzungen des Fünften Sächsischen Landtages die Antragsteller in den ihnen durch die Sächsische Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten – insbesondere in ihren Rechten aus Artikel 39 der Sächsischen Verfassung, vor allem aus dessen Absatz 3 Satz 2 – verletzt und unmittelbar gefährdet und dadurch gegen die Sächsische Verfassung, insbesondere gegen deren vorbenannte Bestimmungen, verstoßen.

Hilfsweise:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Antragsteller zur Wiederteilnahme an der 57. Plenarsitzung des Fünften Sächsischen Landtages am 13. Juni 2012 sowie zur Teilnahme an den auf diese unmittelbar folgenden drei Plenarsitzungen zuzulassen.

3. Der Antragsgegner hält den Antrag für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

Eine gerichtliche Feststellung der von den Antragstellern mit ihrem Hauptantrag begehrten Art könne nur in einem Verfahren zur Hauptsache, nicht jedoch in einem solchen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung getroffen werden. Weiter sei der Antrag auch deshalb unzulässig, weil die Antragsteller entgegen § 98 Abs. 1 GO gegen die angegriffene Ordnungsmaßnahme nicht bis zum Beginn der nächstfolgenden Plenarsitzung bei ihm – dem Antragsgegner – Einspruch eingelegt hätten. Angesichts dessen bestehe nach dem Grundsatz der Subsidiarität für ihren gerichtlichen Antrag kein Rechtsschutzbedürfnis.

Der Antrag sei aber auch unbegründet. Dies ergebe sich schon daraus, dass es jedenfalls für die inzwischen verstrichene 57. und 58. Plenarsitzung an der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Dringlichkeit fehle. Aber auch hinsichtlich der beiden erst

noch im Juli 2012 anstehenden Plenarsitzungen, auf die sich der Ausschluss der Antragsteller mit erstrecke, sei der Antrag jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Der den Antragstellern in der 57. Sitzung ausgesprochene Ausschluss sei nicht evident fehlerhaft und daher rechtswirksam gewesen. Indem die Antragsteller daraufhin nicht den Plenarsaal verließen, hätten sie den automatischen verlängerten Sitzungsausschluss um weitere drei Sitzungstage nach § 97 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO ausgelöst, ohne dass er – der Antragsgegner – hierzu eine Ermessensentscheidung zu treffen gehabt habe.

Zudem sei der Ausschluss von der 57. Plenarsitzung rechtmäßig erfolgt. Schon zu dem zuvor gegen den Abgeordneten Storr ergangenen Ordnungsruf habe er – der Antragsgegner – klargestellt, dass sich die Ordnungsmaßnahme gegen das Tragen der in Rede stehenden Kleidung richte, weil dadurch eine ganz bestimmte politische Absicht verfolgt und eine bestimmte politische Haltung dokumentiert worden sei. Derartige non-verbale Meinungskundgaben widersprächen dem parlamentarischen Grundsatz, dass das Parlament allein ein Ort der verbalen Auseinandersetzung sei. Dass die Antragsteller mit ihrem Auftreten eine politische Absicht verfolgt hätten, werden auch daraus deutlich, dass das Tragen von Kleidung der Marke „Thor Steinar“ nach allgemeiner Anschauung und in der öffentlichen Wahrnehmung mit einer rechtsextremistischen Gesinnung in Verbindung gebracht werde und als identitätsstiftendes Erkennungszeichen unter Rechtsextremisten diene, wie sich aus Berichten von Verfassungsschutzämtern ergebe. Erschwerend trete hinzu, dass den Antragstellern bewusst gewesen sei, dass das Tragen derartiger Kleidung und die damit verbundene politische Meinungsäußerung mit der Würde und Ordnung des Parlaments nicht vereinbar seien, wie sich insbesondere aus der von ihnen während einer Sitzungsunterbrechung ihm – dem Antragsgegner – überreichten schriftlichen Erklärung ergebe. Die Vorlage einer bereits vorbereiteten Erklärung zeige, dass der Vorfall als gezielter Verstoß gegen die Ordnung des Landtages geplant gewesen und mit Ordnungsmaßnahmen gerechnet worden sei.

Für die Berechtigung der von ihm – dem Antragsgegner – ergriffenen Maßnahmen komme es weder auf eine Strafbarkeit des Vorgangs noch auf die Vorschriften der Hausordnung des Sächsischen Landtages an, welche in Plenarsitzungen nicht unmittelbar zur Anwendung komme. Vielmehr sei die Geschäftsordnung einschlägig, die hier rechtmäßig vollzogen worden sei. Die den Antragstellern zunächst erteilten Ordnungsrufe hätten nicht zur Beendigung des ordnungswidrigen Verhaltens geführt, weshalb angesichts der darin liegenden besonderen Schwere der Ordnungsverletzung der Ausschluss der Antragsteller von der laufenden Plenarsitzung erforderlich geworden sei. Indem die Antragsteller auch sodann trotz seiner – des Antragsgegners – Aufforderung, den Saal zu verlassen, im Plenarsaal verblieben seien, hätten sie den automatisch verlängerten Sitzungsausschluss um weitere drei Sitzungstage auf sich gezogen, wie dies in § 97 Abs. 1 Satz 4 GO als zwingende Rechtsfolge eines derartigen Verhalten geregelt sei.

Den Antragstellern sei es auch zuzumuten gewesen, die in Rede stehende Bekleidung abzulegen oder zu überdecken. Die Berechtigung der ihnen wegen ihres Tragens erteilten Ordnungs-

rufe hätten sie, soweit sie dies für erforderlich hielten, mittels des Einspruchs sowie ggf. in einem Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof klären lassen können.

Aufgrund der gebotenen Folgenabwägung komme nach alledem eine vorläufige Aussetzung der gegen die Antragsteller verhängten streitgegenständlichen Maßnahme nicht in Betracht.

II.

Der gegen den zutreffenden Antragsgegner (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf. 16-I-10) gerichtete Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bleibt ohne Erfolg.

1. Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG kann der Verfassungsgerichtshof einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gefahr oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen haben die Gründe, die der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, das Begehren in der Hauptsache erweise sich von vornherein als unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet (vgl. – zum einstweiligen Rechtsschutz gegen den Ausschluss eines Abgeordneten von Landtagssitzungen – SächsVerfGH, Beschluss vom 28. September 2010 – Vf. 78-I-10 [e.A.]; SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Januar 2004 – Vf. 87-I-03 [e.A.]).
2. Der Ausschluss der Antragsteller von der 57. Sitzung des 5. Sächsischen Landtages am 13. Juni 2012 sowie den drei folgenden Sitzungen ist offensichtlich rechtmäßig erfolgt. Aus diesem Grunde kommt der Erlass einer die Wirksamkeit dieser Maßnahme aussetzenden einstweiligen Anordnung – auf die der vorliegende Antrag bei sachgerechter Auslegung gerichtet ist – nicht in Betracht. Daher kann dahinstehen, ob der Antrag insgesamt oder jedenfalls, soweit er sich auf die Zulassung zu den Plenarsitzungen am 13. und 14. Juni 2012 richtet, unzulässig (geworden) ist. Insoweit bedürfte insbesondere näherer Erörterung, welche Auswirkungen es auf die Zulässigkeit eines zur Hauptsache einzuleitenden Organstreitverfahrens hat, dass die Antragsteller bis zum Ablauf der hierfür eröffneten Frist, dem Beginn der folgenden (58.) Plenarsitzung am 14. Juni 2012, gegen die streitgegenständliche Maßnahme nicht den nach § 98 Abs. 1 Satz 1 GO statthaften Einspruch beim Antragsgegner eingelegt haben. Würde dieses Unterlassen zur Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens führen, so schliege dies auch auf die Zulässigkeit des vorliegenden Antrages durch. Dies kann jedoch angesichts der jedenfalls gegebenen offensichtlichen Unbegründetheit der Angriffe der Antragsteller gegen den streitgegenständlichen Sitzungsausschluss dahinstehen.
 - a) Die Einschätzung des Antragsgegners, dass das Verhalten der Antragsteller bis zum Ausspruch ihres Ausschlusses von der laufenden Plenarsitzung eine schwere Verletzung der parlamentarischen Ordnung im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 1 GO dargestellt

habe, weshalb – nach fruchtlos erteilten Ordnungsrufen – eine mildere Maßnahme als dieser Ausschluss nicht in Betracht gekommen sei, ist rechtlich offensichtlich nicht zu beanstanden.

aa) Bei der Anwendung der §§ 96, 97 Abs. 1 Satz 1 GO – und das heißt zuvörderst: bei der Einstufung eines Verhaltens als Verletzung der parlamentarischen Ordnung als dem Anknüpfungspunkt aller dieser Sanktionen – kommt dem Präsidenten ein durch den Verfassungsgerichtshof zu respektierender Beurteilungsspielraum zu (SächsVerfGH, Urteil vom 3. Dezember 2010, Vf. 77-I-10).

(1) Die Einordnung des Verhaltens eines Abgeordneten als Verletzung der Ordnung beruht regelmäßig auf einer wertenden Betrachtung durch den Präsidenten bzw. das Präsidium, für die insbesondere der Ablauf und die Atmosphäre der jeweiligen Landtagssitzung Bedeutung gewinnen. Der wertende Charakter der Entscheidung wird noch durch den Umstand verstärkt, dass mit den Regelungen der §§ 95 ff. GO ein abgestuftes Sanktionensystem zur Verfügung steht, dessen Anwendung von der Schwere der Verletzung, deren Wirkung auf den Gang der Beratungen und dem sonstigen Verhalten des Abgeordneten abhängt. Mit Blick auf den auch präventiven Charakter der Ordnungsmaßnahmen spielen hierbei prognostische Erwägungen ebenfalls eine Rolle. Schließlich kommt noch hinzu, dass sich der Landtag mit der Bezugnahme auf den tradierten Begriff der Ordnung des Parlaments auch auf ungeschriebene Regeln der Parlamentspraxis bezieht, deren Auslegung und Rezeption zu allererst Sache des Parlaments und seiner Organe sein muss. Insoweit ist dem Präsidenten und ggf. dem Präsidium des Landtags bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ein Beurteilungsspielraum einzuräumen (vgl. Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Lfg. Dez. 2011, § 36 Anm. 2b]).

(2) Die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte ist hieran auszurichten. Diese Kontrolle ist umso intensiver, je deutlicher die Ordnungsmaßnahme auf den Inhalt der Äußerungen und nicht auf das Verhalten des Abgeordneten reagiert. In diesen Fällen muss eine Verletzung oder doch Gefährdung konkurrierender Rechtsgüter vorliegen, die auch Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle ist. Im Übrigen ist lediglich zu überprüfen, ob dem Präsidenten bzw. Präsidium alle relevanten Tatsachen bei der Entscheidung bekannt waren, die Bewertung des in Rede stehenden Verhaltens als Verletzung der Ordnung gemessen an der Parlamentspraxis dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit entspricht und auch sonst nicht offensichtlich fehlerhaft oder willkürlich ist.

bb) (1) Nachdem der derselben Fraktion wie die Antragsteller angehörende Abgeordnete Storr ein Oberbekleidungsstück mit der Rückenaufschrift „Thor Steinar“ am Rednerpult getragen hatte, daraufhin vom Antragsgegner hierfür mit einem Ordnungsruf belegt sowie zum Ablegen dieses Kleidungsstücks aufgefordert worden war und – weil er dieser Aufforderung nicht nachkam – mit einem

zweiten Ordnungsruf belegt sowie schließlich – nach weiterer Weigerung, auch derjenigen, das Rednerpult zu verlassen – von der laufenden Sitzung ausgeschlossen und des Plenarsaales verwiesen worden war, zeigten auch die Antragsteller nach Ablegen der zuvor darüber getragenen Überbekleidung als Oberbekleidungsstücke solche mit der genannten Aufschrift.

Die Einschätzung des Antragsgegners, dass das Tragen dieser Oberbekleidung unter provokativen Umständen die parlamentarische Ordnung verletze, war von seinem Beurteilungsspielraum gedeckt. Seine Aufforderung an die Antragsteller, die in Rede stehenden Bekleidungsstücke abzulegen, ist daher offensichtlich rechtmäßig. Dabei kommt es allein auf die Rechtmäßigkeit der Einschätzung des Antragsgegners an, dass eine derartige Ordnungsverletzung vorliege, nicht jedoch auf seine hierfür im Einzelnen gegebene Begründung. Denn wie sich den über den Vorgang vorhandenen Videoaufzeichnungen, dem Plenarprotokoll, dem eigenen Vorbringen der Antragsteller und den im Verfahren von den Beteiligten weiter vorgelegten Unterlagen entnehmen lässt, handelte es sich um eine geplante Aktion, mit der die Antragsteller gegen die ihrer Ansicht nach gegebene Ächtung des Tragens der in Rede stehenden Bekleidungsstücke aus politischen Gründen protestieren wollten. Derartige Aktionen im Plenum widersprechen jedoch offensichtlich der parlamentarischen Ordnung (vgl. Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O., Vorbem. zu §§ 36 – 41 Anm. 1 c] dd] und ee] und Anm. 5 Buchst. b] sowie § 38 Anm. 2 a] und 11 a], dort zur Praxis der Deutschen Bundestages in seiner 17. Wahlperiode, jeweils m.w.N.).

Der Antragsgegner hat unter Hinweis hierauf alle Antragsteller aufgefordert, die in Rede stehenden Bekleidungsstücke abzulegen, widrigenfalls er die Antragsteller von der laufenden Plenarsitzung ausschließen werde. Diese Aufforderung diene der Wiederherstellung der verletzten parlamentarischen Ordnung und war zwanglos dahin zu verstehen, dass auch bereits das Verdecken durch Wiederanlegen der zuvor getragenen Überbekleidung genügt hätte.

- (2) Indem die Antragsteller dieser Aufforderung des Antragsgegners trotz Erteilung von jeweils mit Namensnennung verbundenen Ordnungsrufen beharrlich nicht nachkamen, sondern in ihrer beanstandeten Bekleidung im Plenarsaal verblieben, begingen sie eine schwere Verletzung der parlamentarischen Ordnung, die der Antragsgegner zum Anlass für ihre Ausschließung von der laufenden Plenarsitzung nehmen durfte. Denn ein wesentlicher Bestandteil dieser Ordnung ist die Verpflichtung eines jeden Parlamentsmitgliedes, Anweisungen des sitzungsleitenden Präsidenten Folge zu leisten. Die in der beharrlichen Nichtbefolgung einer solchen Anweisung liegende Missachtung der Amtsführung des Präsidenten im Plenum ist geeignet, sein Ansehen und seine Autorität als unverzichtbare Voraussetzung für die Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Leitung der Sitzungen, aber auch die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt – zu beeinträchtigen (vgl. – für die Nichtbe-

folgung einer rechtmäßigen Wortentziehung nach § 96 Abs. 2 oder 3 GO – SächsVerfGH, Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf. 77-I-10; Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 658 sowie Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O., § 38 Anm. 2 a]; s. ferner SächsVerfGH, Urteil vom 3. November 2011 – Vf. 35-I-11). Ein Abgeordneter, der sich einer solchen Anweisung widersetzt, verletzt – zusätzlich zur Fortführung seines vom Präsidenten beanstandeten Verhaltens – dadurch die parlamentarische Ordnung sowie das Ansehen und die Würde des Parlaments. Kritik an derartigen Anweisungen kann allein im Präsidium des Sächsischen Landtages, nicht jedoch im Plenum – und schon gar nicht durch Widersetzlichkeit – angebracht werden (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 3. November 2011 – Vf. 35-I-11).

- b) Die Antragsteller sind der mit dem Sitzungsausschluss verbundenen Aufforderung des Antragsgegners, den Plenarsaal unverzüglich zu verlassen, nicht gefolgt, und zwar auch dann nicht, als diese ihnen vom Antragsgegner wiederholt und mit dem Hinweis, bei Weigerung ergebe sich ein Sitzungsausschluss für weitere drei Sitzungstage, erteilt wurde.

Damit trat kraft der Norm des § 97 Abs. 1 Satz 4 GO, die keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, der Ausschluss der Antragsteller auch von den drei auf die 57. Plenarsitzung folgenden Sitzungstagen in Wirkung; der diesbezügliche Ausspruch des Antragsgegners hatte nur deklaratorischen Charakter (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf.77-I-10). Für eine Ermessensprüfung durch den SächsVerfGH ist daher insoweit kein Raum. Ebenso wenig kommt es noch auf die sodann fortgesetzte Weigerung der Antragsteller, den Plenarsaal zu verlassen, an, die letztlich ihre Entfernung aus demselben mittels der vom Antragsgegner herbeigerufenen Polizeivollzugsbeamten zu Folge hatte.

III.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung ergangen.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. Trute

gez. Versteyl